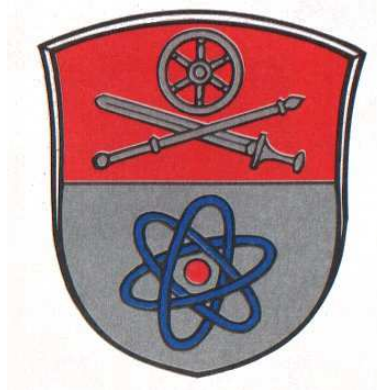


# **Geschäftsordnung der Freiwilligen Feuerwehr**



**Großwelzheim e.V.**  
gegründet 1876

**Stand 04.03.2016**

<b>§ 1</b>	<b>Präambel .....</b>	<b>3</b>
<b>§ 2</b>	<b>Beiträge .....</b>	<b>3</b>
<b>§ 3</b>	<b>Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge .....</b>	<b>3</b>
<b>§ 4</b>	<b>Höhe der Mitgliedsbeiträge.....</b>	<b>3</b>
<b>§ 5</b>	<b>Zweck der Auszeichnungen und Ehrungen .....</b>	<b>4</b>
<b>§ 6</b>	<b>Ehrungen.....</b>	<b>4</b>
<b>§ 7</b>	<b>Ehrenmitgliedschaft .....</b>	<b>4</b>
<b>§ 8</b>	<b>Ort der Verleihung .....</b>	<b>5</b>
<b>§ 9</b>	<b>Trageweise .....</b>	<b>5</b>
<b>§ 10</b>	<b>Besondere Anlässe .....</b>	<b>5</b>
<b>§ 11</b>	<b>Gültigkeit.....</b>	<b>6</b>

## **§ 1 Präambel**

- (1) Die Geschäftsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Großwelzheim e. V..
- (2) Die Geschäftsordnung regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder, sowie Art und Umfang von Ehrungen und ergänzt insoweit die jeweils gültige Satzung.
- (3) Die Geschäftsordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen und kann auch nur mit Zustimmung der Mitgliederversammlung geändert werden.

## **§ 2 Beiträge**

- (1) Von den Mitgliedern, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- (2) Durch einen gültigen Beschluss in der Vorstandschaft besteht die Möglichkeit, in begründeten Fällen eine Beitragsermäßigung oder eine Beitragsbefreiung bis auf Widerruf zu erteilen.

## **§ 3 Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge**

- (1) Der Jahresbeitrag wird im 2. Quartal eingezogen.
- (2) Erfolgt der Eintritt während des laufenden Kalenderjahres, wird der Mitgliedsbeitrag anteilig zum 01. des Beitrittsmonats fällig.
- (3) Kosten, die durch selbstverschuldete Rückbuchungen entstehen, werden dem Beitragsschuldner weiter belastet.
- (4) Ein im Voraus gezahlter Beitrag wird bei vorzeitigem Austritt nicht zurück erstattet.

## **§ 4 Höhe der Mitgliedsbeiträge**

- (1) Folgende Mitgliedsbeiträge werden erhoben:

1. Aktive Mitglieder	10,00€
2. Passive Mitglieder	10,00€
3. Feuerwehranwärter und Mitglieder der Kinderfeuerwehr	10,00€
4. Fördernde Mitglieder unter 18 Jahre	10,00€
5. Fördernde Mitglieder über 18 Jahre	25,00€
- (2) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Es besteht jedoch die Möglichkeit auf freiwilliger Basis einen höheren Beitrag, als in der Beitragsordnung festgelegt, zu entrichten.

## **§ 5 Zweck der Auszeichnungen und Ehrungen**

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr Großwelzheim e.V. hat zur Ehrung besonders verdienter Personen Auszeichnungen geschaffen. Diese können allen Mitgliedern verliehen werden.

## **§ 6 Ehrungen**

- (1) Die Silberne Ehrennadel wird verliehen
1. bei 25jähriger Vereinsmitgliedschaft,
  2. auf Beschluss der Vorstandschaft bei besonderen Verdiensten.
- Zusätzlich erhält der zu Ehrende eine Urkunde und ein Präsent in Form von zwei Flaschen Wein.
- (2) Die Goldene Ehrennadel wird verliehen
1. bei 40jähriger Vereinsmitgliedschaft,
  2. auf Beschluss der Vorstandschaft bei besonderen Verdiensten.
- Zusätzlich erhält der zu Ehrende eine Urkunde und ein Präsent in Form von zwei Flaschen Wein.
- (3) Besondere Ehrungen erfolgen bei
1. bei 50jähriger Vereinsmitgliedschaft,
  2. bei 60jähriger Vereinsmitgliedschaft,
  3. bei 70jähriger Vereinsmitgliedschaft.
- Der zu Ehrende erhält eine Urkunde und ein Präsent im Wert von ca. 50,00 €.

## **§ 7 Ehrenmitgliedschaft**

- (1) Folgende Voraussetzungen müssen für eine Ehrenmitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr Großwelzheim e. V. erfüllt sein:
1. mind. 40 Jahre Vereinszugehörigkeit,
  2. mind. 40 Jahre aktive Dienstzeit,
  3. Vollendung des 65. Lebensjahres.
- (2) Eine Ernennung zum Ehrenmitglied kann auch erfolgen, wenn sich das Mitglied in besonderer Weise um das Feuerwehrwesen verdient gemacht hat.
- (3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag der Vorstandschaft mit einer Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen Vorstandsmitglieder.
- Der zu Ehrende erhält eine Urkunde und ein Präsent im Wert von ca. 50,00 €.

## **§ 8 Ort der Verleihung**

- (1) Alle Ehrungen gem. §6 und §7 finden im Rahmen des jährlichen Kameradschaftsabend statt. Die Verleihung wird vom Vorsitzenden vorgenommen.

## **§ 9 Trageweise**

- (1) Die Ehrennadeln werden am Jackenrevers der Feuerwehruniform oder Zivilkleidung getragen.

## **§ 10 Besondere Anlässe**

- (1) Gesonderte Ehrungen erfolgen bei folgenden Anlässen:

1. Trauungen

Das Ehepaar erhält ein Präsent im Wert von ca. 30,00 € und zwei Flaschen Wein.

2. Ehejubiläen

Das Ehepaar erhält ein Präsent im Wert von ca. 30,00 € und zwei Flaschen Wein.

3. Geburtstage von aktiven und passiven Mitgliedern (50., 60., 65., 70., 75. Geburtstag – ab dem 80. Geburtstag jährlich)

Der zu Ehrende erhält bei runden und halbrunden Geburtstagen zwei, bei den übrigen Geburtstagen ab dem 81. jährlich eine Flasche Wein

4. Geburtstage von fördernden Mitgliedern (70., 75. Geburtstag – ab dem 80. Geburtstag jährlich)

Der zu Ehrende erhält bei runden und halbrunden Geburtstagen zwei, bei den übrigen Geburtstagen ab dem 81. jährlich eine Flasche Wein

5. Letzte Ehrung

Bei aktiven und passiven Mitgliedern werden auf Wunsch der Angehörigen die Träger für den Sarg bzw. die Begleiter der Urne bereitgestellt, sowie den Hinterbliebenen eine finanzielle Zuwendung in Höhe von 200,00 € für die Grabpflege übergeben.

Bei allen anderen Mitgliedern wird den Hinterbliebenen nur eine finanzielle Zuwendung in Höhe von 200,00 € für die Grabpflege übergeben.

## § 11 Gültigkeit

- (1) Die Geschäftsordnung gilt nur soweit, als in der Satzung keine entgegenstehende Regelung besteht.
- (2) Vorstehende Regelungen wurden von der Vorstandschaft am **01.02.2016** beschlossen.
- (3) Diese Geschäftsordnung tritt erstmalig mit dem Beschluss der Mitgliederversammlung vom **04.03.2016** in Kraft.



Vorsitzender



Stellv. Vorsitzender